

Dr. Heiner Bartuska
 PKH Baumgartner Höhe 1
 1145 Wien Tel : 94 90 60/2685 oder 2615

15.10.90

An das
 Bundeskanzleramt - Sektion VI
 Volksgesundheit

Radetzkystr. 2
 1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
 Z: 54 GE/9

Datum: 7. NOV. 1990

Verteilt 9. Nov. 1990 Fro

Stellungnahme zur Krankenanstaltengesetznovellierung *St. Jannitsch*

Wir begrüßen die Novellierung und unterstützen sie. Insbesondere die Verbesserungen der Versorgung der Patienten mit psychologischen und psychotherapeutischen Dienstleistungen wird diesen einen Nutzen bringen. Aber auch die bessere Überprüfung der Notwendigkeit technischer Großgeräte ist volkswirtschaftlich zu begrüßen.

Im Detail möchten wir folgende Verbesserungen vorschlagen:

8.) § 4 (2) : Nach "§ 3 Abs.2 bis 4" einzufügen:
 ...nach Überprüfung der technischen Zweckmäßigkeit ...

Begründung: Technische Überkapazitäten sollten als unwirtschaftlich unterbleiben.

10.) § 6 (3) 2: ...auf Wunsch der Pfleglinge eine psychologische, eine psychotherapeutische sowie eine seelsorgerische Betreuung zu ermöglichen.

Begründung: Psychologie und Psychotherapie ist keine Ersatzreligion und unterscheidet sich erheblich von seelsorgerischen Tätigkeiten.

12.) § 7 (4): Nach Fachärzte zu ergänzen: Klinische Psychologen, Gesundheitspsychologen und Psychotherapeuten.

Begründung: Im Ausland (NL, BRD, GB ect) ist es durchaus schon üblich, daß zB. Suchtentwöhnungsabteilungen von klinischen Psychologen geleitet werden. Eine gesetzliche Verhinderung einer zukünftigen psychotherapeutischen Abteilung kann nicht im Interesse des Gesetzgebers nach adäquater Betreuung der Patienten liegen. (Nach SCHEPANK 1988 benötigen 26 % der Bevölkerung eine Psychotherapie.)

15.) § 8 (4) 4. Es ist die Psychotherapie von der Seelsorge zu unterscheiden und daher zu trennen.

17.) § 10 Abs.1 Z 4: Nach weiterbehandelnden Ärzten zu ergänzen: Klinische Psychologen, Gesundheitspsychologen und Psychotherapeuten.

Begründung: Diese Personen unterliegen der Schweigepflicht und sind auch mit Weiterbehandlung betraut.

19.) § 10 Abs.4: Analog Punkt 17.

22.) § 11b : Supervision kann aus sachlichen und Versorgungs-gesichtspunkten sehr gut auch von Psychotherapeuten geleistet werden, wie es schon derzeit zu 70% geschieht.

Stellungnahme zum Pflegeheimgesetz

Auch dieses Gesetz ist zu begrüßen.

Verbesserungsvorschläge:

§ 7 (2) 3.: Statt psychologische oder seelsorgerische Betreuung sollte es lauten: Psychologische, sowie psychotherapeutische als auch seelsorgerische Betreuung.

Begründung: Psychologie und Psychotherapie ist keine Ersatzreligion und unterscheidet sich erheblich von seelsorgerischen Tätigkeiten (siehe KAG - Stellungnahme).

§ 8 (2) : Zu ergänzen: Mit der Psychotherapie sind Personen zu betrauen, die nach dem BGBl 361/1990 zur Führung der Berufsbezeichnung Psychotherapeut berechtigt sind.

§ 15 (2) Zu ergänzen: An klinische Psychologen und Psychotherapeuten.

§ 18 (2): Auch hier ist eine Trennung zwischen psychologischer und seelsorgerischen Tätigkeiten vorzunehmen.

Stellungnahme zum Entwurf einer Pflegehelferverordnung:

Wir begrüßen die Verordnung und unterstützen die Bemühungen um eine Verbesserung der Ausbildung des Pflegepersonals. Als Verbesserungen stellen wir uns vor:

§ 1 :Statt eines Arztes wäre eine Dipl.Krankenpflegeperson geeigneter und ein besseres Identifikationsobjekt.

§ 3 :Einzufügen: 6.Klinische Psychologen und
Gesundheitspsychologen
7.Psychotherapeuten

In Anlage 1 (zu § 5 Abs.4) zu ersetzen bei Punkt 17 "nicht entsprechend geschulte Personen" sondern Psychotherapeuten.

Ebenso in Anlage 4 (zu § 18 Abs.2) Punkt 3

Anlage 5 (zu § 19 Abs.2) Punkt 4

Anlage 6 (zu § 19 Abs.3) Punkt 4

Anlage 8 (zu § 23) Punkt 2.

Wir hoffen, daß unsere Überlegungen Beachtung finden und verbleiben hochachtungsvoll

Dr. Heiner Bartuska